

Protokoll vom 25. Oktober 2005

**Kleine Anfrage 35/2005
betreffend Verdoppelung der Gebäudeversicherungsprämie**

In einer Kleinen Anfrage vom 20. September 2005 stellt Kantonsrat Peter Altenburger verschiedene Fragen betreffend Brandschutzkosten im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Anlass der Kleinen Anfrage ist die von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung mit Bericht und Antrag vom 24. August 2005 dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitete Gebäudeversicherungsprämie für das Jahr 2006 (vgl. Amtsdruckschrift 05-78 vom 13. September 2005). Kantonsrat Altenburger beanstandet in diesem Zusammenhang die Höhe der Brandschutzkosten im Kanton Schaffhausen und fordert Massnahmen zu deren Senkung.

Vorab ist klarzustellen, dass mit dem revidierten Gebäudeversicherungsgesetz und dem neuen Brandschutzgesetz unter anderem die organisatorische und finanzielle Trennung der Gebäudeversicherung (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) und des Brandschutzes (Feuerpolizei als Dienststelle des Finanzdepartementes) realisiert wurde. Ziel dieser Massnahme war unter anderem die Verbesserung der Transparenz, nicht zuletzt mit Bezug auf die Dienstleistungen und die Kosten der beiden Bereiche. Die neue Gesetzgebung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Seither ist bekanntlich für die Gebäudeversicherung eine Verwaltungskommission verantwortlich und die für den Brandschutz zuständige Feuerpolizei wird als Dienststelle des Finanzdepartementes geführt. Die Trennung in finanzieller Hinsicht hat zur Folge, dass nicht mehr eine Gebäudeversicherungsprämie erhoben wird, die auch die Kosten des Brandschutzes zu finanzieren hat, sondern eine Gebäudeversicherungsprämie, die ausschliesslich zur Finanzierung der Versicherung dient. Daneben wird eine Brandschutzabgabe erhoben, die ausschliesslich die Kosten für den Brandschutz deckt.

Die Erhebung der Brandschutzabgabe ist in den Art. 37 f. des Brandschutzgesetzes geregelt, wobei der Regierungsrat die Höhe der Brandschutzabgabe festlegt (vgl. §§ 56 ff. Brandschutzverordnung). Der Mechanismus der Risiko-Abstufung der Brandschutzabgabe ist deckungsgleich mit jener der Gebäudeversicherungsprämie (Abstufung nach Bauklassen und Betriebsklassen). Die Brandschutzabgaben der Grundeigentümer werden dem Brandschutzfonds gutgeschrieben und zur Finanzierung der Brandschutzaufwendungen diesem Fonds wieder entnommen (vgl. Art. 58 Brandschutzverordnung; Staatsvoranschlag 2005, Pos. 7256 «Brandschutzfonds», S. 92). Zentral ist, dass gemäss Art. 37 Brandschutzgesetz der Ertrag der Brandschutzabgabe *sämtliche Aufwendungen für den Brandschutz decken muss*.

Dies hat zur Folge, dass die im Brandschutzgesetz vorgesehenen Subventionen für den baulichen Brandschutz (vgl. Art. 33 Brandschutzgesetz und §§ 47 ff. Brandschutzverordnung), die Subventionen für die Feuerwehren der Gemeinden (inkl. Übernahme der Kurskosten; vgl. Art. 32 Brandschutzgesetz und §§ 50 ff. Brandschutzverordnung) sowie die Subventionen an die

Löschwasserversorgung in den Gemeinden (Art. 35 Brandschutzgesetz und §§ 53 ff. Brandschutzverordnung) direkten Einfluss auf die Höhe des notwendigen Ertrages der Brandschutzabgabe haben. Oder vereinfacht gesagt: Je höher die Subventionssätze, desto höher die Brandschutzabgabe und umgekehrt.

Im Einzelnen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Es ist unbestritten, dass der Kanton Schaffhausen im schweizerischen Vergleich die höchsten Brandschutzkosten im Verhältnis zum Gebäudeversicherungskapital aufweist. Als Folge davon weist der Kanton Schaffhausen hinter dem Kanton Nidwalden die höchste Brandschutzabgabe der Schweiz auf. Die hohen Kosten des Brandschutzes sind eine direkte Folge der im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hohen Subventionssätze in den erwähnten Bereichen. Der Anteil dieser Kosten an den Gesamtaufwendungen des Brandschutzes sowie deren Entwicklung können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Jahr	ausbezahlte Subventionen	Personal- u. Verwaltungskosten	Gesamtkosten
1996	4'088'202	709'857	4'798'059
1997	6'147'723	717'758	6'865'481
1998	5'760'200	863'212	6'623'412
1999	5'811'300	919'558	6'730'858
2000	4'398'980	888'647	5'287'627
2001	4'525'225	898'181	5'423'406
2002	4'489'040	1'028'491	5'517'531
2003	4'639'174	1'109'097	5'748'271
2004	4'780'369	1'196'810	5'977'179
Budget 2005	4'360'000	1'654'271	6'014'271
Durchschnitt 10 Jahre	4'900'021	998'588	5'898'610
in %	83 %	17 %	100 %

Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, dass im langjährigen Mittel 83 % der Brandschutzkosten durch Subventionen verursacht werden. Dabei handelt es sich – wie erwähnt – um gesetzliche Ansprüche, die vom Regierungsrat nicht beeinflusst werden können. Bei der Beratung des Brandschutzgesetzes wurde im Übrigen auf diesen Umstand hingewiesen.

Aus der Zusammenstellung geht ebenfalls hervor, dass ab 2005 eine Kostensteigerung im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten stattgefunden hat. Dies war die unmittelbare Folge der im Brandschutzgesetz festgelegten neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Brandschutzkontrollen und hatte zur Folge, dass unter anderem zwei zusätzliche Personen bei der kantonalen Feuerpolizei angestellt wurden. Gleichzeitig wurden die Gemeinden von dieser Aufgabe entlastet. Trotz der Erhöhung der Personal- und Verwaltungskosten liegen die Gesamtaufwendungen für den Brandschutz im Jahr 2005 noch im Rahmen des 10-Jahres-Mittels. Es trifft damit nicht zu, dass die Kosten im Brandschutz in den letzten Jahren gestiegen sind.

Betrachtet man nur den Anteil der Subventionen (83 %) an den Gesamtaufwendungen des Brandschutzes und werden diese auf die drei Subventionsbereiche aufgeschlüsselt, dann präsentiert sich folgendes Bild:

Jahr	Feuerwehren und Kurskosten	Wasserversorgung	Baulicher Brandschutz	Total aller Subventionen
1996	1'282'904	1'777'219	1'028'079	4'088'202
1997	2'274'699	2'738'077	1'134'947	6'147'723
1998	1'732'820	2'434'668	1'592'712	5'760'200
1999	2'624'176	2'343'851	843'273	5'811'300
2000	2'436'740	1'152'839	809'401	4'398'980
2001	2'201'841	1'340'537	982'847	4'525'225
2002	1'937'217	1'546'824	1'004'999	4'489'040
2003	1'997'326	1'669'660	972'188	4'639'174
2004	2'551'300	1'224'798	1'004'271	4'780'369
Budget 2005	2'360'000	1'200'000	800'000	4'360'000
Durchschnitt 10 Jahre	2'139'902	1'742'847	1'017'272	4'900'021
in %	43,7 %	35,5 %	20,8 %	100 %

Im Subventionsbereich wurden im Durchschnitt der letzten 10 Jahre mithin jährlich rund 2,14 Mio. Franken (43,7 %) für die Feuerwehren (inkl. Kurskosten), rund 1,74 Mio. Franken für die Löschwasserversorgung (35,5 %) und rund 1,02 Mio. Franken für den baulichen Brandschutz (20,8 %) aufgewendet.

Die hohen Subventionskosten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind allerdings nicht ohne Wirkung: Der Kanton Schaffhausen nimmt beim Vergleich der Brandbelastung der Kantone regelmässig eine Spitzenposition ein. Im Jahr 2004 beispielsweise hatte Schaffhausen die tiefsten Brandschadenkosten der Schweiz. Mit anderen Worten besteht ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen hohen Brandschutzkosten und tiefer Brandschadenbelastung, was sich positiv auf die Höhe der Gebäudeversicherungsprämie auswirkt. Neben diesem volkswirtschaftlichen Nutzen ist die tiefe Brandschadenquote im Kanton Schaffhausen auch die Bestätigung dafür, dass die Hauptaufgabe des Brandschutzes, der Schutz von Leib und Leben sowie von Sachgütern, seit Jahren mit Erfolg gemeistert wird.

Eine Senkung der Brandschutzkosten auf das gesamtschweizerische Mittel ist nur durch die Senkung der Subventionssätze möglich. Die Subventionen im Feuerwehrwesen und in der Wasserversorgung sind im Brandschutzgesetz festgelegt. Lediglich die Subventionssätze im baulichen Brandschutz werden durch den Regierungsrat in der Brandschutzverordnung festgelegt. Eine substantielle Reduktion der Brandschutzkosten setzt somit eine entsprechende Änderung des Brandschutzgesetzes voraus.

Frage 2

Die geographische Verteilung der Stützpunkt-Feuerwehren in der Region Schaffhausen/Neuhausen/Klettgau ist nicht optimal. Aufgrund der Wertkonzentration im Raume Schaffhausen/Neuhausen (56 % aller Gebäudeversicherungswerte) sind die Stützpunkte Schaffhausen und Neuhausen jedoch zwingend erforderlich. Der Stützpunkt Schaffhausen ist zudem noch kantonaler Chemiewehr- und Nationalstrassenstützpunkt. Im Klettgau wäre ein Stütz-

punkt im Raum Neunkirch/Hallau wohl optimaler als in Beringen. Indessen hat es bis anhin im Klettgau am politischen Willen zur Bildung eines solchen Stützpunktes gefehlt und der Regierungsrat sah weder eine Notwendigkeit noch Möglichkeit, eine Gemeinde dazu zu zwingen. Ob der Stützpunkt Beringen bestehen bleiben wird, ist zur Zeit noch offen, da der Wehrdienstverband Oberklettgau (WVO) innert der angesetzten Frist noch nicht entschieden hat, ob er seine diesbezüglichen von der Gesetzgebung vorgegebenen Verpflichtungen erfüllen will.

Im Übrigen ist die Zahl der Feuerwehren im Kanton durch die gesetzlich geförderten Verbandsbildungen im Sinken begriffen. Gab es im Jahre 1996 50 Feuerwehren im Kanton, so sind es heute noch 41. Weitere Verbandsbildungen sind im Gange, weshalb diese Zahl weiter sinken wird. Der Mannschaftsbestand ist in den letzten 10 Jahren um einen Drittel reduziert worden. Es findet somit eine Rationalisierung des Feuerwehrwesens statt. Es muss allerdings betont werden, dass das Feuerwehrwesen in der Hoheit der Gemeinden liegt und dem Kanton nur Ausbildungs- und Aufsichtskompetenzen zustehen.

Frage 3

Die heutigen Vorschriften im Brandschutz stützen sich auf das Brandschutzgesetz und auf gesamtschweizerisch gültige Vorschriften. Die im vorbeugenden Brandschutz geltenden Brandschutzvorschriften sind vom Interkantonalen Organ technische Handelshemmnisse auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt und für alle Kantone als verbindlich erklärt worden. Im Feuerwehrwesen gelten die Vorgaben der "Konzeption Feuerwehr 2000 plus" der Regierungskonferenz für das Feuerwehrwesen, welche in der Brandschutzverordnung übernommen wurden. Der Regierungsrat sieht daher keine Möglichkeit, diese Vorschriften für den Kanton Schaffhausen abzuändern. Wie vorstehend ausgeführt, sind substantielle Kosteneinsparungen nur durch die Senkung der Subventionssätze zu erzielen. Selbstverständlich ist der Regierungsrat bemüht, die Kosten im beeinflussbaren Bereich so tief wie möglich zu halten.

Frage 4

Die Analyse der finanziellen Situation der Gebäudeversicherung ist bekanntlich erfolgt. Martin Kamber, Versicherungsmathematiker bei der Interkantonalen Rückversicherung, hat in seinem Bericht vom 16. Juli 2004 die nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Ertragslage der Gebäudeversicherung detailliert dargestellt. Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung hat den Bericht zur Kenntnis genommen, ihre Verantwortung wahrgenommen und die erforderlichen Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation eingeleitet. Der Regierungsrat sieht hier keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Im Bereich des Brandschutzes besteht nach Ansicht des Regierungsrates kein Anlass für eine externe Analyse. Der Kanton Schaffhausen hat eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Organisation des Brandschutzes. Es lässt sich zudem mühelos nachweisen, dass die hohen Kosten im Brandschutzbereich nicht durch eine «Überverwaltung», sondern durch die hohen Subventionssätze begründet sind. Es liegt daher in erster Linie an der Politik, hier durch eine Änderung des Brandschutzgesetzes allenfalls geeignete Massnahmen einzuleiten.

Schaffhausen, 25. Oktober 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach

